

STATUTEN

vom 29. Mai 2010

Geschäftsstelle:

Verein Schweizerisches Agrarmuseum Burgrain
Burgrain 20, 6248 Alberswil

I. Name und Sitz

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Schweizerisches Agrarmuseum Burgrain“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Alberswil.

II. Zweck

Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein erfüllt folgende Zweckbestimmung und Aufgaben:

- Ideelle und finanzielle Unterstützung des von ihm seit seiner Gründung geschaffenen, aufgebauten und betriebenen Schweizerischen Agrarmuseums Burgrain auch nach seiner Überführung in die Stiftung Agrovision Burgrain.
- Er setzt sich dafür ein, dass Burgrain auch weiterhin umfassend das schweizerische Bauerntum mit der Entwicklung seiner Einrichtungen, Geräte und Maschinen sowie der Arbeit der Bäuerinnen und Bauern zur Darstellung bringt.
- Der Verein setzt sich ebenso für die Bewahrung der traditionellen Werte wie für den Brückenschlag zwischen Stadt und Land und den bäuerlichen und urbanen Generationen ein.
- Er führt in Absprache mit der Museumsleitung Anlässe durch.
- Er kann sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Projekten der Stiftung Agrovision Burgrain, in welchen das Museum einbezogen ist, beteiligen.

III. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Art. 3

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Schweizerische Agrarmuseum Burgrain oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Austritt

Mitglieder können mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahrs ihren Austritt erklären.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn sich dieses unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist dem Mitglied nach vorheriger Anhörung schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit ihrem Ableben und bei juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit. Ebenfalls erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

IV. Organe

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Einberufung

Art. 5

1. Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins wird durch den Vorstand ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- b) Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens eine Woche im Voraus schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Beachtung derselben Einladungsfristen beantragen.

Befugnisse

Art. 6

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle auf jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
3. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle.
4. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets.
6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
7. Änderung der Statuten.
8. Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr der anwesenden Mitglieder. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

Art. 7

2. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen als es die Geschäfte erfordern.

Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er besorgt alle Geschäfte des Vereins im Rahmen dessen Zweckbestimmung und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Insbesondere obliegen dem Vorstand die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, die Aufnahme und ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern und die Festsetzung von Entschädigungen für in seinem Auftrag ausgeführte Arbeiten oder erbrachte Dienstleistungen, jeweils im Rahmen der durch die Generalversammlung beschlossenen Budgets.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident / die Präsidentin zeichnet rechtsverbindlich für den Verein kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

Art. 8

3. Kontrollstelle

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen und einem Ersatzrevisor / einer Ersatzrevisorin. Sie kontrolliert alljährlich die Vereinsrechnung und unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis mit dem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Vereinsorgane.

V. Geschäftsstelle

Art. 9

Geschäftsstelle

Im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Stiftung Agrovision Burgrain steht die Museumsleiterin / der Museumsleiter dem Verein als Geschäftsführerin / Geschäftsführer zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse des Vorstandes um, besorgt das Rechnungswesen und erledigt die administrativen Arbeiten.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung teil und führt das Protokoll.

VI. Finanzierung

Mittelbeschaffung

Art. 10

Der Verein beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Geldmittel durch:

1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe alljährlich durch die Generalversammlung nach Kategorien natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts festgesetzt wird.
2. Beiträge von Gönnern und Organisationen.
3. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen.

Haftung

Art. 11

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision

Art. 12

Statutenrevisionen können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Auflösung

Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung darf auf einen rechtsgenügend traktandierten Auflösungsantrags des Vorstandes nur eintreten, wenn der Versammlung gleichzeitig ein Attest vorliegt, wonach die Eigentumsrechte an allen Sachgütern des Vereins (Ausstellungsgüter im Museum, Dokumentation und Erhebungsmaterial der Bauernhausforschung) geregelt sind.

Die Liquidation des Vereins obliegt im Übrigen dem Vorstand. Allfällig übrig bleibende Barmittel sind zum Zwecke der Weiterführung des Schweizerischen Agrarmuseums der Stiftung Agrovision Burgrain bzw. deren allfälligem Rechtsnachfolger zu überweisen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 31. Mai 2008 in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 21. August 1982.

6248 Alberswil, den 31. Mai 2008

Der Präsident:
Franz Brun

Die Geschäftsführerin:
Barbara Schwegler Peyer

angepasst am 29. Mai 2010